

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-107/2023</b>	
Fachbereich	Haupt- und Personal- amt
Sachbearbeiter	Oliver Mathias
Datum	17.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2023	beschließend

**Betreff:**

**Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Wiesbaden sowie des gemeinsamen Schöffengerichts beim Amtsgericht Wiesbaden für die Jahre 2024 bis 2028.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Schreiben vom 24. März 2023, eingegangen am 28. März 2023, wurde die Hochschulstadt Geisenheim vom Amtsgericht Rüdesheim am Rhein aufgefordert, möglichst bis zum 1. Juni 2023 die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Wiesbaden sowie des gemeinsamen Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Wiesbaden für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 zu übersenden.

Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein sind für die Strafkammern = 13 und für das gemeinsame Schöffengericht = 6 geeignete Persönlichkeiten zu wählen. Dabei sollen von der Hochschulstadt Geisenheim für die Besetzung der Strafkammern mindestens 4 und für das gemeinsame Schöffengericht mindestens 2 Personen für die Wahl vorgeschlagen werden.

Wie bei der vergangenen Wahl im Jahr 2018 wurde die Verwaltung erst spät durch das Amtsgericht über die Formalitäten der durchzuführenden Wahl unterrichtet, so dass eine vergleichsweise kurze Bewerbungsfrist gesetzt werden musste. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist eine öffentliche Auslage der Liste in den Räumen der Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben. Eine Abarbeitung des gesamten Prozesses bis zum 1. Juni 2023 ist folglich nicht möglich und die Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht kann erst nach Ablauf der geforderten Offenlage erfolgen.

Infolge der Bekanntmachung zur Ermittlung von Bewerber/innen im Rheingau-Echo sowie im Wiesbadener Kurier sind bei der Verwaltung (Stand: 17.05.2023) insgesamt 23 Bewerbungen eingegangen. Die seitens der Verwaltung gesetzte Bewerbungsfrist zum 7. Mai 2023 ist in diesem Zusammenhang auch kein verbindliches Ausschlusskriterium. Bewerbungen sind grundsätzlich bis zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich und zulässig. Dementsprechend sind auch nach dem 7. Mai fortlaufend weitere Bewerbungen eingegangen und selbst am Tag der Vorlagenerstellung standen noch zwei angekündigte Bewerbungen im Raum.

Gern. § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist zum Beschluss der Vorschlagsliste eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stadtverordneten, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (37) der Stadtverordnetenversammlung erforderlich (= mindestens 19 Stimmen). Nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die vorliegende Vorschlagsliste wird diese zunächst öffentlich ausgelegt und anschließend dem Amtsgericht Rüdesheim zur abschließenden Entscheidungsfindung zugeleitet.

Vielfach werden dieses Verfahren sowie insbesondere die Veröffentlichung der in der Vorschlagsliste geforderten personenbezogenen Daten der Bewerber/innen jedoch zunehmend äußerst kritisch bewertet. Ein permanent steigendes Bedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger nach dem Schutz ihrer persönlichen Daten sowie einem konsequent wachsenden Informationsanspruch in der Kommunalpolitik (Veröffentlichung aller Sitzungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen im Ratsinformationssystem) führen dazu, dass sich diese beiden Ansprüche nicht vollumfänglich mit dem gesetzlich geforderten Verfahren vereinbaren lassen. Im Ergebnis gibt es aktuell keine einheitliche Handlungsempfehlung, sondern es wird den Verwaltungen nahegelegt vor Ort ein passendes Verfahren im Umgang mit den persönlichen Daten zu wählen (Nichtöffentliche Beratung, lediglich teilweise Bereitstellung der Daten an die Mandatsträger, keine Veröffentlichung der Liste im RIS usw.). Im Zuge einer Fortbildung zur Wahlvorbereitung wurde in diesem Zusammenhang auch deutlich, dass es in der Praxis aktuell bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen Verfahren gibt, dem Datenschutz aber zumeist eine höhere Gewichtung beigemessen wird.

Nach Abwägung aller Möglichkeiten wird seitens der Verwaltung das Folgende Verfahren vorgeschlagen: Im Ratsinformationssystem der Hochschulstadt Geisenheim wird lediglich die Beschlussvorlage ohne die Vorschlagsliste veröffentlicht. Diese wird den Mandatsträgern der Stadtverordnetenversammlung ohne Schwärzungen möglichst zeitnah zur Sitzung am 1. Juni 2023 per Mail übersandt. Auf eine Vorberatung der Liste im HFA soll gleichzeitig verzichtet werden, insbesondere um die Bewerbungsliste möglichst lange offen und aktuell zu halten.

Damit ist aus Sicht der Verwaltung gewährleistet, dass die Mandatsträger möglichst umfänglich über alle Bewerbungen informiert und die personenbezogenen Daten gleichzeitig weitestgehend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten erfolgt die Offenlage der Liste nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung auch nicht im RIS sondern, so wie vom Gesetz gefordert, als „klassische“ Offenlage in den Räumlichkeiten der Verwaltung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Der Bürgermeister